

Allgemeine Nutzungsbedingungen betreffend die Nutzung der öffentlichen Parkplätze für den Fahrunterricht

1. Die vorliegenden Nutzungsbedingungen bilden integrierenden Bestandteil der Bewilligung zur Nutzung der öffentlichen Parkplätze für den Fahrunterricht gemäss Art. 15a des «Reglements über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen».
2. Mit der Buchung der Bewilligung für Fahrübungen im Parkbewilligungssystem der Gemeinde Emmen anerkennen die Bewilligungsnehmer die folgenden allgemeinen Nutzungsbedingungen:

Bewilligungsnehmer

Eine Bewilligung wird ausschliesslich natürlichen Personen erteilt, welche zugleich professionelle Fahrlehrpersonen sein müssen. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die Nutzung des Parkplatzes Mooshüsli (Grundstück-Nr. 2408, Grundbuch Emmen) für Fahrübungen durch die Fahrlehrperson mit ihren eigenen Fahrschülern.

Die Bewilligungsnehmer sind für die Einhaltung der reglementarischen Vorgaben und der vorliegenden Nutzungsbedingungen verantwortlich und sorgen für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen durch ihre Fahrschüler.

Zulässigkeit der Nutzung

Fahrübungen dürfen nur mit einer gültigen Bewilligung durchgeführt werden.

Durch die Nutzung des Parkplatzes für Fahrübungen darf das Parkieren für Dritte nicht behindert werden, insbesondere darf die Zufahrt zum Parkplatz oder zu einzelnen Parkplätzen nicht eingeschränkt und keine Bereiche abgesperrt werden. Die Fahrübungen sind deshalb grundsätzlich auf dem von Parkierenden nicht genutzten Bereich des Parkplatzes durchzuführen. Die Bewilligungsnehmer nehmen zur Kenntnis, dass die Bewilligung keinen Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Fläche verleiht.

Die Fahrübungen sind einzustellen, sobald die Sicherheit von Parkierenden und von Drittpersonen nicht mehr gewährleistet ist. Ebenfalls bei schönem Wetter und Badebetrieb oder Veranstaltungen im Freibad ist die Benutzung für Fahrschulen auch mit Bewilligung verboten. Das heisst mindestens an allen Feiertagen und Brückentagen im Mai und Juni und an allen Samstagen und Sonntagen im Juni sind die Fahrübungen verboten.

Die Fahrlehrperson hat während der gesamten durch sie organisierten Fahrübung auf dem Platz anwesend zu sein.

Einsatz von Hilfsmitteln

Der Einsatz der für den Fahrunterricht erforderlichen Hilfsmittel wie Pylonen, Seile, Markierungen etc. ist grundsätzlich gestattet, soweit gewährleistet bleibt, dass die Parkierenden dadurch nicht übermässig eingeschränkt werden.

Der Einsatz der Hilfsmittel hat sich auf den genutzten Bereich und auf die Dauer der Fahrübung zu beschränken. Im Anschluss an die Fahrübung sind alle Hilfsmittel umgehend zu entfernen.

Nutzungsgebühr

Für die Nutzung wird eine Gebühr erhoben, welche sich nach der Dauer der Bewilligung richtet, gemäss Gebührenverordnung zum Reglement zur Benützung des öffentlichen Grundes Art. 2 Abs k. Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

Bewilligung

Eine Bewilligung muss online auf dem Portal Parkbewilligung.ch gelöst werden, die entsprechenden Links für die Bewilligungen sind auf der Homepage der Gemeinde Emmen aufgeschaltet. Jede Bewilligung muss durch die Fachstelle der Gemeinde bewilligt werden. Erst nach erfolgter Bewilligung und dem Eingang der Zahlung wird die Bewilligung aktiv und kann für die erworbene Dauer genutzt werden.

Bewilligungsentzug

Die Bewilligungsnehmer nehmen zur Kenntnis, dass bei Nichteinhaltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen eine Sperrung der entsprechenden Fahrlehrperson erfolgt und die Bewilligung entzogen wird (ohne Rückerstattung der Gebühren).

Haftung

Die Gemeinde Emmen lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden ab, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Parkplatzes entstehen.

Änderungsvorbehalt

Es bleibt der Gemeinde Emmen vorbehalten, die Nutzungsbedingungen jederzeit anzupassen, soweit es zur Sicherstellung der ordentlichen Nutzung des Parkplatzes oder zur Organisation der Nutzung durch Fahrlehrpersonen notwendig erscheint.

Die Gemeinde Emmen behält es sich vor, Sperrzeiten einzuführen, während derer die Nutzung des Parkplatzes Mooshüsli für Fahrübungen nicht gestattet ist. Dies berechtigt weder zu einer Reduktion noch zu einer Rückerstattung der Gebühren.

Inkraftsetzung

Diese Nutzungsbedingung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Emmenbrücke, November 2025

Gemeinderat Emmen:

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber